

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Verbundausbildung
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 (Sächs.ABl. S. 901) – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (Sächs.ABl. S. 1455)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, Teil II, Abschnitt 2, Vorhabensbereich E

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Qualität der Ausbildung – Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials
Gegenstand der Förderung:	<p>Durchführung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, d. h. dass Ausbildungsinhalte in anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur eigenen Ausbildung vermittelt werden.</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die Durchführung der Ausbildung in Form einer Verbundausbildung. Die Verbundausbildung umfasst die Zeit der Auszubildenden oder Studierenden eines ausbildungsbegleitenden Studiengangs (in weiterer Folge Teilnehmer genannt) beim Verbundpartner, d.h. alle Verbundzeiträume die innerhalb eines Ausbildungsjahres durchgeführt werden. Bezuschusst werden die Ausbildungsausgaben (insbesondere Ausbildungsvergütung) des entsendenden Ausbildungsbetriebes. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilnimmt.</p>
Zuwendungs- voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben. – Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der • Handwerksordnung (HwO) oder

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt. – Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen. – Die Ausbildungsinhalte bei dem Verbundpartner müssen Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein. – Im Rahmen von betrieblichen Einzelumschulungen oder außerbetrieblichen (Gruppen-)Umschulungen bei einem Träger ist eine Förderung durch die in Frage kommenden gesetzlichen Kostenträger (zuständige Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter; Rentenversicherung; Berufsgenossenschaft) auszuschließen. Umschüler sind nur förderfähig, wenn eine entsprechende formlose Bestätigung des Kostenträgers mit dem Antrag eingereicht wird, dass keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen (natürliche bzw. juristische Personen oder Personenvereinigungen) mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen, die den Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden geschlossen haben und den Auszubildenden an den Verbundpartner entsenden. – Gefördert werden Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern. Zur Anzahl der Mitarbeiter zählen: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens inkl. unselbständiger Niederlassungen oder b) die Mitarbeiter des rechtlich selbständigen Unternehmens innerhalb eines Unternehmensverbundes. <p>In beiden Fällen darf die Obergrenze von 500 Mitarbeitern nicht überschritten werden.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Betriebliche Auszubildende im Freistaat Sachsen. Sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt, wird ein uneingeschränkter Zugang für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, für anerkannte Asylberechtigte, Geduldete und Gestattete zugelassen.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht förderfähig sind alle Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigen- und Regiebetriebe). Förderfähig hingegen sind jedoch alle öffentlichen Unternehmen, die in privatrechtlicher Form organisiert sind. – Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk sowie der überbetrieblichen Ausbildung in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft haben die Förderungen

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>nach den Buchstaben G bzw. H der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Vorrang.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen.
--	---

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle (Kammer/LfULG), die das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft, einzureichen. – Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres - also nach dem ersten Halbjahr des jeweiligen Ausbildungsjahres für das gesamte Ausbildungsjahr bei der SAB einzureichen. – Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Verbundausbildung noch nicht vollständig durchgeführt wurde. – Es ist zulässig verschiedene Ausbildungsberufe und Lehrjahre in einem Antrag zusammenzufassen. – Zuwendungen dürfen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung oder dem ausbildungsintegrierenden Studium begonnen wurde. – Die Anträge sind grundsätzlich je Ausbildungsjahr zusammengefasst für alle in diesem Ausbildungsjahr geplanten Verbundlehrgänge zu stellen. – Der Antragsteller erklärt, dass bei Einreichung von Anträgen nach dem 31.01. die Zeit der Auszubildenden beim Verbundpartner noch nicht beendet ist.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Auszahlung der Pauschale ist die Anwesenheit der Teilnehmer pro Woche der Ausbildung beim Verbundpartner nachzuweisen. – Die Verbundpauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene Teilnehmerwochen beim Verbundpartner gezahlt. – Als Nachweis ist für jeden Teilnehmer bei dem Verbundpartner ein Teilnahmenachweis zu führen, auf dem die Anwesenheit beim Verbundpartner durch tägliche Unterschrift des Teilnehmers (Auszubildenden) sowie wöchentliche Unterschrift des Ausbilders, der die Verbundausbildung durchgeführt hat, bestätigt wird. Enthält die Teilnahme-/ Lehrgangsbescheinigung (Formular SAB Vordruck Nr. 62066) zusätzlich die folgenden Angaben:

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Name des Teilnehmers – Dauer der Verbundmaßnahme – Anzahl der Verbundwochen und – die Angaben zu den Inhalten der Qualifizierung (Stichpunkte), <p>so kann diese als qualifizierte Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jedem Teilnehmer ist eine Kopie dieser Bescheinigung auszuhändigen. – Alternativ kann dem Teilnehmer ein/e separate/s Teilnehmerzertifikat/-bescheinigung ausgehändigt werden, aus welchem/r die o.g. Angaben (Name des Teilnehmers, Dauer der Maßnahme, Qualifizierungsinhalte) hervorgehen. – Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine kumulierte Übersicht als Abrechnungsgrundlage (Formular SAB Vordruck Nr. 62067) zu führen, die zur Nachweisführung der Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben für den abgerechneten Zeitraum dient. Die kumulierte Übersicht ist durch Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. – Im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Teilnahme-/Lehrgangsbescheinigungen mit den täglichen Unterschriften der Teilnehmer und der wöchentlichen Bestätigung durch den Ausbilder vorzulegen. – Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. nach Prüfung der Verwendung. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen. – Vor Auszahlung der Pauschale ist nachzuweisen, dass der Zuwendungsempfänger für die Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilgenommen hat, keine Kompensation durch den Verbundpartner oder Dritte erhält.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale pro Teilnehmer und Woche der Ausbildung beim Verbundpartner (standardisierte Einheitskosten)

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Förderhöhe:	<p>Pauschale Verbundausbildung:</p> <p>Die Pauschale pro Woche beträgt 130 EUR je Teilnehmerwoche. Zuschussfähig für den Teilnehmer sind nur Zeiten beim Verbundpartner, die der Teilnehmer zu mindestens 80 % der vorgeschriebenen Verbunddauer besucht hat. Zur Einhaltung der Mindestanwesenheit sind die Verbundtage heranzuziehen. Einer Verbundwoche werden dabei 5 Verbundtage zu Grunde gelegt.</p> <p>Beispiele für 80%-Regelung:</p> <p>In der Umsetzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei einer Verbunddauer von einer Woche 1 Fehltag, – bei einer Verbunddauer von zwei Wochen 2 Fehltage und – bei einer Verbunddauer von drei Wochen 3 Fehltage förderzulässig.
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	<p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u. a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p>
Begleitung und Bewertung:	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind zu Beginn und nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem Portal (www.esf-in-sachsen.de) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: relevant – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Die Förderung ist demografieorientiert.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp</p>